



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen
Gymnasien
Freien Waldorfschulen

zur *Kenntnis:*

Niedersächsische Landesschulbehörde
Landesbildungszentren

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Herrn Reinert
E-Mail: peter.reinert@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.2 - 82300

Durchwahl (0511) 120-
7087

Hannover
26.05.2020

Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I im Schuljahr 2019/2020 an allgemein bildenden Schulen und Freien Waldorfschulen

hier:

- **Ersatz der verbindlichen mündlichen Prüfung durch eine freiwillige mündliche Prüfung**
- **Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelungen**

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.04.1994 (Nds. GVBl. S.197), zuletzt geändert durch VO vom 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) - VORIS 22410 01 41 –
- b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I) Erl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S.16, ber. S.55), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3.5.2016 (SVBl. S. 332) - VORIS 22410 -

a. Allgemein bildende Schulen

Im Schuljahr 2019/2020 wird die verbindliche mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse am Ende des 9. und 10. Schuljahrgangs, die gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 4 AVO-Sek I sowie gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 3 AVO – Sek I verpflichtend ist, durch eine freiwillige mündliche Prüfung ersetzt. Über die Teilnahme an dieser Prüfung entscheidet der Prüfling durch Anmeldung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Freitag, 12.06.2020, erfolgen.

Entscheidet sich der Prüfling für die Teilnahme an der freiwilligen mündlichen Prüfung, so kann an die Stelle dieser Prüfung nach Entscheidung des Prüflings auch eine besondere Prüfungsleistung treten, die entsprechend § 27 Absatz 3 AVO – Sek I schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren oder zu erörtern ist. Das Prüfungsergebnis

soll die Jahresnote für das Prüfungsfach gemäß § 29 Absatz 2 AVO – Sek I zu einem Drittel bestimmen.

Dabei gilt in diesem Schuljahr abweichend von § 1 Absatz 3 AVO – Sek I, dass in der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Integrierten Gesamtschule und der Förderschule einen Abschluss erwirbt, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und im Falle des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I in nicht mehr als einem der Fächer der Abschlussprüfung nach § 27 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 AVO – Sek I und im Falle des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in nicht mehr als einem der Fächer der Abschlussprüfung nach § 27 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 AVO – Sek I eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht.

Die Ausgleichsregelungen gemäß § 23 Absätze 4 – 6 AVO – Sek I sind verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden. § 23 Absatz 7 AVO – Sek I findet keine Anwendung.

Die Regelungen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 AVO – Sek I zur mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache sowie gemäß § 27 Absatz 4 AVO – Sek I (zusätzliche mündliche Prüfung nach Entscheidung durch die Prüfungskommission oder den Prüfling) gelten unverändert.

b. Freie Waldorfschulen

Im Schuljahr 2019/2020 wird die verbindliche mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse am Ende des 12. Schuljahrgangs, die gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 4 AVO– Sek I verpflichtend ist, durch eine freiwillige mündliche Prüfung ersetzt. Über die Teilnahme an dieser Prüfung entscheidet der Prüfling durch Anmeldung bei der Schulleitung. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Freitag, 12.06.2020, erfolgen.

Entscheidet sich der Prüfling für die Teilnahme an der freiwilligen mündlichen Prüfung, so kann an die Stelle dieser Prüfung nach Entscheidung des Prüflings auch eine besondere Prüfungsleistung entsprechend § 41 Absatz 4 i.V.m. § 27 Absatz 3 AVO – Sek I treten. Das Ergebnis soll den Teil „Mitarbeit im Unterricht“ in der Jahresnote in dem Fach gemäß § 43 Satz 2 AVO – Sek I zu einem Drittel bestimmen.

Dabei gilt in diesem Schuljahr, dass einen Abschluss erwirbt, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und abweichend von § 45 Absatz 4 Satz 2 AVO – Sek I in nicht mehr als einem der Fächer der Abschlussprüfung nach § 41 Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 AVO – Sek I eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht.

Die Ausgleichsregelungen gemäß § 45 Absatz 4 i.V.m. § 23 Absätze 4 – 6 AVO – Sek I sind verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden. § 45 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 7 AVO – Sek I findet keine Anwendung.

Die Regelungen gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 3 AVO – Sek I zur mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache sowie gemäß § 44 AVO – Sek I (zusätzliche Kolloquien nach Entscheidung durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission) gelten unverändert.

Im Auftrage



Rehn